

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- und Ratsbüro
Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski		Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0		Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430		Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de		
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de		

Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
19.12.2019

Gewerbegrundstück an der Alten Heerstraße/Am Thomaskreuzchen
Anfrage CDU, Drucksachen Nr. 19/0466

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus- schuss	29.01.2020	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Gibt/gab es bereits Gespräche zwischen den Grundstückseigentümern und der Verwaltung hinsichtlich der künftigen Nutzung?

Falls ja: Gibt es bereits Pläne/Ideen?

Falls nein: Sind solche Gespräche ggf. inkl. Einbeziehung der WfG geplant? Wie sieht da der Zeitplan aus?

Antwort:

Unmittelbare Gespräche mit dem Grundstückseigentümer sind bisweilen nicht erfolgt. Der Fachverwaltung Bauaufsicht liegt jedoch ein Antrag auf Bauvorbescheid vor, welcher die Errichtung bzw. Nutzung eines Discountmarktes (als Einzelhandelsbetrieb zum Verkauf von Waren aller Art einschließlich Lebensmitteln und freiverkäuflichen Arzneimitteln) zum Inhalt hat. Eine derartige Nutzung ist jedoch gemäß den einschlägigen Festsetzungen des dortigen Bebauungsplanes nicht zulässig. Insofern sieht sich die Fachverwaltung Bauaufsicht dazu angehalten, diesen Antrag aus planungsrechtlicher Unzulässigkeit abzulehnen. Der Antragsteller ist hierüber bereits im formalen Verfahren in Kenntnis gesetzt worden.



Etwaige, mögliche weitere „Pläne/Ideen“ zu einer künftigen Nutzung sind der Verwaltung weder durch den Grundstückseigentümer noch durch mögliche andere Nutzungsinteressenten bekannt.

Da, wie bereits v.g. mitgeteilt, noch keinerlei Gespräche mit dem Grundstückseigentümer respektive etwaiger Nutzungsinteressenten geführt wurden, sowie mögliche (andere) Nutzungsabsichten der Fachverwaltung auch nicht bekannt wurden/sind, war auch eine Einbindung der WfG bisweilen entbehrlich. Insofern gibt es seitens der Verwaltung auch derzeit keinerlei zeitliche Planung.

Fragestellung 2:

Welche Art der Nutzung wäre nach derzeitigem Planungsrecht auf dem Grundstück zulässig?

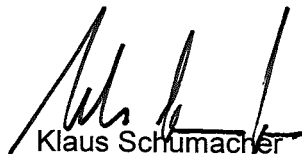
Antwort:

Das in Rede stehende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 628 'Alte Heerstraße -Nord-'.

Gemäß den diesbezüglichen Festsetzungen sind in diesem eingeschränkten Gewerbegebiet nur Gewerbebetriebe bzw. Handwerksbetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Insofern kann seitens der Fachverwaltung keine abschließende Aufzählung zulässiger Nutzungen erfolgen, sofern die v.g. Kriterien gemäß der Bebauungsplanfestsetzungen erfüllt sind.

Ein wie unter Antwort zu Fragestellung 1 bereits mitgeteilter (beantragter) Discount-markt scheidet zumindest aufgrund der o.g. Festsetzungen in der Nutzungszulässigkeit aus, da Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sankt Augustiner Liste ausdrücklich nicht zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister